

Kontakt

So erreichst Du uns:

Telefon:

0221 93190 70

E-Mail:

freiwilligendienste(at)drk-koeln.de

Unser Team

Öffnungszeiten:

Mo	09:00-17:00
Di	09:00-17:00
Mi	14:00-17:00
Do	09:00-17:00
Fr	09:00-13:00

[Stelle finden und bewerben](#)



Das A-Z für Freiwillige

A | B | C | D | E | F | H | J | K | L | M | N | P | R | S | T | U | V | W | Z

A

Anerkennung des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst muss **mindestens sechs Monate** absolviert werden, um als Freiwilligendienst anerkannt zu werden. Neben der **praktischen Arbeit in der Einsatzstelle** gelten die **Seminare** als fester Bestandteil des Freiwilligendienstes und müssen dementsprechend nachweisbar sein.

Anleitung

Freiwillige werden während des gesamten Freiwilligendienstes durch eine Fachkraft in der Einsatzstelle, die Praxisanleitung begleitet. Die Begleitung in der Einsatzstelle umfasst regelmäßige Gespräche mit dem Ziel, Lernziele zu vereinbaren und zu überprüfen. Lernzielbögen, die für Feedbackgespräche genutzt werden können sind auf unserer Webseite zu finden.

Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung beraten Freiwillige bei Vorfällen von Diskriminierung in der Einsatzstelle oder im Seminar und leiten auf Wunsch an externe

Beratungsstellen weiter.

Stefanie Böing

Tel.: 0221 93190-43

E-Mail: fsj11(at)drk-koeln.de

Janica Röhm

Tel.: 0221 93190-51

E-Mail: fsj9(at)drk-koeln.de

Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Die Ansprechpersonen beraten Freiwillige bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt in der Einsatzstelle oder im Seminar:

Christopher Tepel

Tel.: 0221 93190-38

E-Mail: fsj23(at)drk-koeln.de

Arbeitskleidung

Für Tätigkeiten bei denen eine Arbeits- oder auch Schutzkleidung vorgeschrieben wird, ist diese **von der Einsatzstelle unentgeltlich zu stellen**. Die Einsatzstelle hat auch für die notwendige Reinigung/Instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld I:

Der Bezug von Arbeitslosengeld I bei gleichzeitiger Leistung eines FSJ/BFD ist **nicht vereinbar**, da während des ALG I-Bezuges nur weniger als 15 Stunden/Woche gearbeitet werden darf. Damit die Arbeitslosengeld I-Zahlungen ggf. ohne Unterbrechung erfolgen können, wird empfohlen, dass Freiwillige sich bereits drei Monate vor Ablauf des Freiwilligendienstes arbeitssuchend melden.

Arbeitslosengeld II:

Personen, die Arbeitslosengeld II empfangen und ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden grundsätzlich **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet**. Einnahmen sind unter anderem das gewährte Taschengeld und die Geldersatzleistungen für Verpflegung.

Arbeitslosenversicherung

Während des Freiwilligendienstes werden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Freiwillige, die einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst absolvieren und anschließend nicht sofort einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz finden, haben **Anspruch auf Arbeitslosengeld**. Ob die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen, kann bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Kosten für veranlasste, ggf. notwendige ärztliche **Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen** werden **von der Einsatzstelle übernommen**.

Arbeitsunfall

Unfälle auf dem Arbeitsweg, während der Arbeitszeit und während der Seminare gelten als Arbeitsunfälle. Die Einsatzstelle und das DRK müssen unmittelbar informiert werden. **Arbeitsunfälle werden über die Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle gemeldet.** Die Meldung dient dem Schutz der Freiwilligen und ist z.B. bei auftretenden Folgeschäden sehr wichtig.

Arbeitszeit

Der Freiwilligendienst ist im Stundenumfang grundsätzlich vergleichbar einer **Vollzeitbeschäftigung** in der jeweiligen Einsatzstelle zu leisten.

Minderjährige Freiwillige dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, können Freiwillige den Dienst auch in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten. Das berechtigte Interesse ist durch die Vorlage geeigneter Belege (z.B. Betreuung von Angehörigen, gesundheitliche Beeinträchtigung, Integrationskurs) gegenüber der Einsatzstelle und dem Träger nachzuweisen.

Aufhebungsvereinbarung

Wenn der mögliche Kündigungszeitraum bereits überschritten wurde oder in dringenden Fällen gibt es die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dies setzt das Einverständnis des/der Freiwilligen **und** der Einsatzstelle voraus.

B

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Merkblatt herunterladen

Bescheinigungen

Zu Beginn des Freiwilligendienstes wird eine Bescheinigung über die voraussichtliche Dienstzeit sowie die Einsatzstelle ausgestellt. Diese kann als Nachweis gegenüber Behörden verwendet werden. **Nach Abschluss** des Freiwilligendienstes wird eine weitere Bescheinigung über den tatsächlichen Umfang der Dienstzeit ausgestellt.

Bus- und Bahnticket

Freiwillige sollten sich vor Dienstbeginn bei dem zuständigen Verkehrsverbund erkundigen. In der Regel wird ein Antrag zur Ticketvergünstigung zur Verfügung gestellt, den das DRK Köln bestätigt.

Als **Voraussetzung für die Ermäßigung des Tickets** gilt in der Regel, dass das **Ticket vor Dienstbeginn beantragt werden muss** und der **Freiwilligendienst über 12**

Monate absolviert wird.

C

Corona

Unsere Seminare finden unter den jeweils aktuellen Coronaschutzbestimmungen statt. Wir informieren dich, falls sich Änderungen für die Seminare ergeben.

D

Dauer

Die Dauer des Freiwilligendienstes kann zwischen 6 und 18 Monaten betragen. In der Regel wird ein Freiwilligendienst über den Zeitraum von 12 Monate absolviert. **Wenn die Dauer des Einsatzes weniger als 6 Monate beträgt, kann der Freiwilligendienst nicht anerkannt werden.** Der Einsatz wird dann als Praktikum gewertet und das Kindergeld muss zurückgezahlt werden (siehe auch unter K wie Kindergeld).

Dienstausweis

Einen Freiwilligen-Ausweis erhalten alle Freiwilligen zu Beginn ihres Dienstes. Dieser kann Vorteile und Ermäßigungen bringen, beispielsweise bei Museen oder Kinos. Den **FSJ**-Ausweis erhalten Freiwillige von uns als Träger. Im **BFD** versendet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den Ausweis.

E

Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist der Ort, an dem der Freiwilligendienst durchgeführt wird.

Einsatzstellenwechsel

Wenn es Gründe gibt, weshalb ein Einsatzstellenwechsel gewünscht wird, dann muss als

Erstes die persönliche Begleitung kontaktiert werden, damit die Möglichkeiten und das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

F

Fachhochschulreife

Um den Freiwilligendienst als praktischen Teil der Fachhochschulreife anerkannt zu bekommen, muss die Dauer des Freiwilligendienstes mindestens **12 Monate** betragen.

Fahrtkostenerstattung

Die **Fahrtkosten, die für die Anreise zu den Bildungsseminaren entstehen, können erstattet werden**. Das Formular hierfür findest zu [hier](#) oder unter [Downloads und Formulare](#):

Folgendes muss beachtet werden, damit das Fahrtgeld erstattet werden kann:

- Die Erstattung ist nur gegen Abgabe der Originalfahrkarte möglich.
- Es wird nur der Preis für das günstigste Ticket erstattet. Bitte kauft eine Wochenkarte, wenn dies preisgünstiger als Einzelkarten ist.
- IC/ICE Zuschläge können leider **nicht** erstattet werden.
- Bei der Erstattung der Fahrtkosten muss aufgrund interner Verwaltungsabläufe mit einer gewissen Vorlaufzeit gerechnet werden.
- **Bitte schreibt euren Vor- und Nachnamen auf die Vorderseite der Fahrkarten und sendet den ausgefüllten Fahrtkostenantrag an:**

DRK Kreisverband Köln e.V.

Freiwilligendienst

An der Bottmühle 2 + 15

50678 Köln

Fehlzeiten – unentschuldigt

Unentschuldigte Fehlzeiten können zu einer **Abmahnung** führen. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei unentschuldigten Fehlzeiten das **Taschengeld entsprechend gekürzt** wird. Diese Regelungen gelten auch für Fehlzeiten während der Bildungsseminare.

Feiertage und Wochenenden

Wochenend- und Feiertagsdienste können von Freiwilligen geleistet werden, allerdings unter Berücksichtigung der laut Arbeitszeitgesetz geltenden Bestimmungen: Freiwillige sollten **nicht** an zwei aufeinander folgenden Wochenenden zum Dienst herangezogen werden und **mindestens zwei freie Wochenenden im Monat** sind zu gewährleisten. Bei minderjährigen Freiwilligen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen dürfen Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen **nicht** mit finanziellen Zuschlägen vergütet

werden.

Freistellung vom Dienst (Sonderurlaub)

Freiwillige können **im Einvernehmen mit der Einsatzstelle** entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst ist maximal vier Wochen möglich.

Führungszeugnis

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Dafür wird eine Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes benötigt. Das Führungszeugnis ist der Einsatzstelle vor Dienstbeginn vorzulegen.

H

Hilfstätigkeiten

Es ist gesetzlich festgelegt, dass Freiwilligendienste arbeitsmarktneutral zu gestalten sind. Das bedeutet, dass **Freiwillige in den Einsatzstellen unterstützende, zusätzliche (Hilfs-)Tätigkeiten verrichten** und dadurch keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen dürfen.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Informationseite des Bundesministeriums der Justiz

K

Kindergeld

Das Kindergeld (unter 25 Jährige) wird für die Dauer des Freiwilligendienstes fortgezahlt. **Rückzahlung Kindergeld:** Wird der Freiwilligendienst frühzeitig, vor dem 6. Monat beendet, muss das Kindergeld für die entsprechenden Monate zurückgezahlt werden.

Konflikte und Krisen

Während deines Dienstes **können** Konflikte und Krisen vorkommen. In der Einsatzstelle steht dir eine **Praxisanleitung** zur Verfügung, mit der du zunächst das Gespräch suchen kannst. Sollte das nicht funktionieren oder du benötigst Rat und Unterstützung, kannst du deine **persönliche Begleitung beim Deutschen Roten Kreuz in Köln** jeder Zeit kontaktieren. Dazu gibt es zu einem Zeit und Raum in jedem Seminar, in der Praxisreflexion oder offenen Sprechstunde und zum anderen kannst du jederzeit deine persönliche Begleitung per Mail oder Telefon kontaktieren und dein Anliegen mit ihr/ihm besprechen. Gerne kommen wir auch zu einem persönlichen Gespräch in deine Einsatzstelle.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle bzw. vom Träger übernommen und an die Krankenkasse gezahlt.

Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen. Sie kann aber – z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – anschließend fortgeführt werden. Gleiches gilt auch für beihilfefähige Kinder von Beamt:innen. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt oder erhalten werden kann, muss mit der privaten Krankenversicherung vorab geklärt werden.

Kehren gesetzlich Versicherte nach dem Freiwilligendienst in die Familienversicherung zurück, wird die Zeit des Freiwilligendienstes berücksichtigt. Das bedeutet: Die Möglichkeit in der beitragsfreien Familienversicherung zu bleiben, kann sich durch einen Freiwilligendienst um bis zu zwölf Monate verlängern und endet spätestens mit dem 26. Geburtstag. Mehr Informationen sind bei der entsprechenden Krankenkasse zu erfragen.

Krankheitsfall – Entgeltfortzahlung

Im Krankheitsfall wird in der Regel **bis zu sechs Wochen das Taschengeld weitergezahlt**. Im Anschluss daran erhalten Freiwillige in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankmeldung

Jede Arbeitsunfähigkeit ist **vom 1. Tag an** der Einsatzstelle vor Dienstbeginn und unter Angabe der Dauer mitzuteilen. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Einsatzstelle durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) von einem Arzt nachzuweisen. Die eAU wird von deiner Einsatzstelle digital abgerufen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so muss sofort ein neues ärztliches Attest ausgestellt werden. Über die längere Krankheitsdauer muss die Einsatzstelle unverzüglich telefonisch informiert werden. Die Information über das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das DRK erfolgt durch die Einsatzstelle.

Während der Seminartermine gilt folgende Regelung: Bis 8:30 Uhr muss eine Krankmeldung per Mail an die persönliche Begleitung erfolgen sowie die Dauer der Krankschreibung mitgeteilt werden.

Kündigung

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ):

Im Freiwilligen Sozialen Jahr besteht in den **ersten drei Monaten während der Probezeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen** für alle Vertragspartner.

Nach der Probezeit erhöht sich die **Kündigungsfrist auf vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats (ordentliche Kündigung)**.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Diese ist dann sowohl beim Deutschen Roten Kreuz als auch in der Einsatzstelle einzureichen.

Sollte die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden können, besteht die Möglichkeit einer Aufhebung. (siehe hierfür: Aufhebungsvereinbarung)

Bundesfreiwilligendienst (BFD):

Die **ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit**. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer **Frist von zwei Wochen** gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer **Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats** gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kündigungsvorlage herunterladen

L

Lohnabrechnungen

Die Lohnabrechnung wird in jedem Fall einmal zu Beginn und zum Ende des Freiwilligendienstes ausgestellt. In den dazwischenliegenden Monaten wird regulär keine Lohnabrechnung verschickt. Sollte eine monatliche Lohnabrechnung gebraucht werden, kann diese bei der persönlichen Begleitung angefordert werden.

M

Mutterschutz

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes finden auch für Freiwillige Anwendung. Daraus wird abgeleitet, dass bei Schwangerschaft ein Anspruch auf einen Zuschuss zum

Mutterschaftsgeld sowie einen Anspruch auf Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten entsteht.

N

Nachtdienst

Minderjährige Freiwillige dürfen grundsätzlich **nicht** zur Nachtarbeit eingesetzt werden. Wir empfehlen, dass dieser Grundsatz auch für volljährige Freiwillige gelten sollte. Nachtschichten sind für volljährige Freiwillige grundsätzlich nicht verboten. Die Freiwilligen dürfen allerdings nur in **Anwesenheit einer Fachkraft** und auf keinen Fall alleine eingesetzt werden. Einen Nachtzuschlag erhalten Freiwillige für den Nachtdienst nicht, jedoch einen entsprechenden Freizeitausgleich. Im Vorstellungsgespräch sollte bereits thematisiert werden, ob Nachtschichten vorgesehen werden.

Nebentätigkeit

Grundsätzlich können Personen, die einen Freiwilligendienst absolvieren einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist. Die **Nebentätigkeit muss von der Einsatzstelle genehmigt werden**. Die steuerrechtlichen Bedingungen müssen Freiwillige selbstständig beim entsprechenden Finanzamt erfragen. Ein Minijob kann ohne Abzüge beim Taschengeld bis zu einem Verdienst von zusätzlich 520€ ausgeübt werden. Die Ausübung des Minijobs muss außerhalb der Arbeitszeiten des Freiwilligendienstes liegen und darf die Tätigkeit im Freiwilligendienst nicht negativ beeinträchtigen.

P

Pausenregelung

Pausen während der Arbeitszeit sind notwendig und daher gesetzlich geregelt. Ab einer Arbeitszeit von sechs Stunden beträgt die Pausenzeit mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt sie mindestens 45 Minuten. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Freiwillige nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Bei minderjährigen Freiwilligen müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden betragen. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Pause gilt

nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Persönliche Begleitung

Freiwillige werden während des gesamten Freiwilligendienstes durch pädagogische Mitarbeitende des DRK begleitet. Dies beinhaltet zum einen die Gestaltung und Begleitung der 25 Bildungstage und zum anderen persönliche Beratung (siehe auch "Konflikte und Krisen") und eine individuelle Sprechstunde während der Bildungsseminare.

Pflegepraktikum (Medizinstudium)

Es besteht die Möglichkeit sich einen Freiwilligendienst im medizinischen Bereich als Pflegepraktikum für ein späteres Medizinstudium anerkennen zu lassen. Hierfür sollte jedoch auf spezielle Kriterien bei der Auswahl der Einsatzstelle geachtet werden. Weitere Informationen diesbezüglich sind über hochschulstart einzuholen.

Politische Bildung im BFD

Im Bundesfreiwilligendienst ist eine Seminarwoche mit dem Themenschwerpunkt politische Bildung verpflichtend. In dieser Seminarwoche nehmen alle BFDler bei einem externen Träger an Bildungsseminaren teil.

Probezeit

Die Probezeit dient den Freiwilligen und der Einsatzstelle dazu sich kennen zu lernen. Im **FSJ beträgt die Probezeit 3 Monate und im BFD 6 Wochen**. In dieser Zeit gilt eine **verkürzte Kündigungsfrist** für die Freiwilligen. Auch die Einsatzstellen können den Dienst ohne Angabe von Gründen mit einer verkürzten Frist kündigen (siehe auch K wie Kündigung)

R

Reflexionsgespräche

Zur Überprüfung der Kompetenzentwicklung der Freiwilligen wurden Lernzielerfassungsbögen entwickelt, welche die Lernzielgespräche zwischen den Freiwilligen und der Praxisanleitung unterstützen sollen. Dieser beinhaltet einen **Bogen zur Fremdeinschätzung durch die Praxisanleitung** und einen **Bogen zur Selbsteinschätzung**. Der ausgefüllte Lernzielbogen bietet eine Grundlage, um ins Gespräch zu kommen, den aktuellen Lernstand festzustellen und **gemeinsame Lernziele** für die nächsten Monate zu formulieren. Wir empfehlen während der Dienstzeit, mithilfe der Lernzielerfassungsbögen, gegen Ende der Probezeit ein Probezeitgespräch, ein Zwischengespräch und während der letzten Wochen ein Abschlussgespräch zu führen.

Rentenversicherung

Freiwillige sind für die Dauer ihres Freiwilligendienstes rentenversichert. Zu Beginn des Dienstes werden sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger angemeldet. Eine

Befreiung ist nicht möglich. Die Versicherungspflicht endet gleichzeitig mit dem Freiwilligendienst. Für die Beitragsbemessung der Rentenbeträge gilt das Taschengeld. Generell gilt, dass jeder einzelne Beitrag sich positiv auf die spätere Rentenhöhe auswirkt und je mehr Beiträge eingezahlt werden, desto höher wird später die Rente ausfallen. Die Beitragsmonate während des Freiwilligendienstes werden der Mindestversicherungszeit angerechnet.

S

Schichtwechsel - Ruhezeit

Freiwillige müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens **11 Stunden** haben. Minderjährige Freiwillige dürfen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens **12 Stunden** beschäftigt werden. Für bestimmte Bereiche ermöglicht das Arbeitsschutzgesetz jedoch abweichende Regelungen zur Ruhezeit. Das ist vor allem bei Schichtbetrieben im Rettungsdienst oder auch in Krankenhäusern der Fall. In den Fällen gilt, was im Betrieb zu Ruhezeiten und den entsprechenden Kompensationsleistungen vereinbart wurde. Bitte bei Unsicherheiten diesbezüglich bei der Praxisanleitung in der Einsatzstelle nachfragen, wie die Regelungen aussehen.

Schweigepflicht

Wie alle anderen Mitarbeitenden in einer Einrichtung auch sind Freiwillige verpflichtet, über alle betrieblichen Umstände sowie über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten, auch über die Dienstzeit hinaus, **Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren**. Diese Schweigepflicht gilt auch über das Ende der Beschäftigungszeit hinaus.

Seelsorge im Falle einer Krise

Wenn du in deinem Dienst etwas erlebst, mit dem du alleine nicht gut fertig wirst, dann hast du natürlich immer die Möglichkeit deine Praxisanleitung in der Einsatzstelle oder deine persönliche Begleitung beim DRK anzusprechen.

Darüberhinaus gibt es Angebote der Seelsorge, die du nutzen kannst:

Telefonseelsorge

Web: www.telefonseelsorge.de

Tel.: 0800 111 0 111

Notfallseelsorge

Web: www.notfallseelsorge.de

Tel.: 09325 6786

Seminare

Im Rahmen eines 12-monatigen Freiwilligendienstes finden 25 Bildungstage statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Der erste Bildungstag ist der Willkommenstag. Die weiteren

Bildungstage finden als Seminarwochen statt, die im Verbund einer Seminargruppe besucht werden bzw. in denen verschiedene Workshops gewählt werden können. +

Seminarübersicht herunterladen

Sozialversicherungen

Während des Freiwilligendienstes sind Freiwillige in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert - in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Einsatzstelle bzw. durch das DRK Köln gezahlt.

T

Taschengeld (Vergütung)

Das Taschengeld beträgt monatlich 355€. Hinzu kommt noch eine monatliche Verpflegungspauschale von 50€. Insgesamt werden **monatlich bei einer Vollzeitstelle 405€** ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum Monatsende. Die **Auszahlung des Taschengeldes kann nur vorgenommen werden, wenn zum Dienstbeginn alle Unterlagen vorliegen** (Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Bankverbindung).

Tätigkeiten - Tätigkeitskataloge

Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien

Ambulante Pflege

Geflüchtetenhilfe

Förderschule

U

Überstunden

Im Freiwilligendienst sollten Überstunden eine Ausnahme sein und müssen angeordnet werden. Kommen trotzdem welche zustande, muss die Einsatzstelle Gelegenheit zum zeitnahen Abbau geben. Überstunden können nicht ausgezahlt werden. Für minderjährige Freiwillige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten.

Umzug und Adressänderung

Nach einem Umzug muss sowohl die Einsatzstelle als auch das DRK umgehend über die neue Anschrift und ggf. neue Telefonnummer informiert werden.

Urlaub

Bei einem **12-monatigen Freiwilligendienst und einer 5-Tage-Woche** stehen **26 Urlaubstage** zur Verfügung. Für unter 18-Jährige gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 19):

- 16 Jahre: 27 Urlaubstage bei einem 12-monatigen Freiwilligendienst
- Urlaubszeiten werden immer in Absprache mit der Einsatzstelle geplant. **Während der Bildungsseminare kann kein Urlaub genommen werden.**

V

Vergünstigungen

Fuer-Freiwillige.de ist eine Initiative für Freiwilligendienstleistende. Wenn du deinen Wohnort angibst, wird dir angezeigt welche Vergünstigungen es in deiner Nähe gibt.

zur Webseite fuer-freiwillige.de

Verlängerung

Die Verlängerung des Freiwilligendienstes ist grundsätzlich möglich. Dieser kann **auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängert werden**. Die Einsatzstelle muss mit der Verlängerung einverstanden sein. Ist deine Einsatzstelle mit der Verlängerung einverstanden, muss sie uns einen **Anmeldebogen** schicken, auf dem vermerkt ist, **von wann bis wann du verlängern möchtest**. Zur Unterschrift des Verlängerungsvertrags wird dann ein Termin mit der persönlichen Begleitung vereinbart.

W

Waisenrente

Die Waisenrente wird für die Dauer des Freiwilligendienstes weitergezahlt. Eventuelle Kürzungen um die Sozialversicherungsabgaben sind im Einzelfall zu prüfen. Weitere Informationen hierzu kann die zuständige Behörde erteilen.

Wartesemester

Die Zeit des Freiwilligendienstes kann als Wartesemester anerkannt werden.

Willkommenstagsmappe

Diese Mappe wird per Post zugeschickt, damit sie den Freiwilligen zum Willkommenstag vorliegt.

[Willkommenstagsmappe herunterladen](#)

Wohngeld

Der Anspruch auf Wohngeld ist im Einzelfall durch das zuständige Amt zu prüfen.

[mehr Informationen auf mhkbd.nrw](#)

Z

Zeugnis

Nach Beendigung des Freiwilligendienstes können Freiwillige ein schriftliches Arbeitszeugnis über die Art und Dauer des Dienstes erhalten. Die Einsatzstelle kann dieses Zeugnis eigenständig erstellen und ausstellen oder den vom DRK bereitgestellten Zeugnisbogen von unserer Webseite nutzen und der persönlichen Begleitung zukommen lassen, sodass das DRK Köln das schriftliche Zeugnis erstellen kann. Unabhängig von diesem Zeugnis wird nach Abschluss des Freiwilligendienstes immer eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst ausgestellt, in der die Dauer und die Einsatzstelle aufgeführt sind (siehe auch unter B - Bescheinigung).